

Gegen Zustellungsurkunde

Moritz J. Weig GmbH & Co. KG
Polcher Straße 113
56727 Mayen

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

22.07.2015

Mein Aktenzeichen
313-51-137-06/2014 PG
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
18.12.2013
SGD_20131218

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Markus Plarr
Markus.Plarr@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2972
0261 120-88 2972

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;

Antrag der Fa. Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Mayen, vom 18.12.2013

und 26.06.2014 auf Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis

zur Einleitung von Abwasser in die Nette (Gewässer II. Ordnung);

- Erhöhung der Jahresschmutzwassermenge,
- Verlängerung des erhöhten Überwachungswertes für den Schadparameter Quecksilber im Abwasserteilstrom A2
- Erhöhung des Überwachungswertes für die Schadparameter $N_{\text{ges. anorg.}}$

B e s c h e i d

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 26 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) sowie aufgrund der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung:

E r l a u b n i s ä n d e r u n g

Die mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz vom 30.01.2012 mit Az. 313-51-137-02/2010 PG erteilte Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird wie folgt geändert (Änderungen/Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Erlaubnis sind ***kursiv fett*** gedruckt):

1/19

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 10, 318, 350, 353 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Kurfürstenstraße, Südallee
Behindertenparkplatz:
Ecke Südallee / Rizzastraße

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von gewerblich-industriellem

- A1 Abwasser aus der Herstellung von Papier & Pappe
- A2 Abwasser aus der Rauchgaswäsche der betrieblichen Fangstoffverbrennungsanlage (REA)
- A3 Abwasser aus der Wasseraufbereitung sowie der Dampferzeugung
- A4 Sickerwasser aus dem Betrieb der Reststoffdeponie sowie von
- A5 verunreinigtem Niederschlagswasser

der Moritz J. Weig GmbH & Co. KG bzw. der Technokarton GmbH & Co. KG, beide in Mayen.

- 1.1 Das Abwasser ist nach gemeinsamer Behandlung an folgender Örtlichkeit einzuleiten:

lfd. Nr.	Art	Abwasser gem. Anhang der AbwV	Flur	Flurstück	RW	HW	Gemarkung	in
1	A1	28	4	235/1	2588048	5577007	Mayen	Nette
	A2	33						
	A3	31						
	A4	51						
	A5	--						

lfd. Nr.	Art	Ostwert nach UTM	Nordwert nach UTM
1	A1	374414	5575972
	A2		
	A3		
	A4		
	A5		

- 1.2 Folgende Einleitungsmengen in die Nette dürfen bei einer Maschinenkapazität der Papiermaschinen KM3 und KM6 von 2.350 t/d (97,92 t/h) nicht überschritten werden:

lfd. Nr.	Abflussart	l/s	m ³ /h	m ³ /d	JSM in m ³ /a
1	JSM, Q _i	87	312	7.500	2.365.000

Erläuterungen:

Industrieller Abwasserabfluss = Q_i

Jahresschmutzwassermenge = JSM

Die Jahresschmutzwassermenge ist im Rahmen der Eigenüberwachung jährlich bis spätestens zum 10.03. des dem Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Sofern der Nachweis ergibt, dass die tatsächliche JSM von der im Bescheid festgesetzten Menge erheblich abweicht, bleibt eine Berechnung der Abwasserabgabe auf der Grundlage der tatsächlichen JSM vorbehalten.

Sofern die festgelegte JSM überschritten wird, bleibt vorbehalten, die Abwasserabgabe nach der vorgelegten Auswertung zu erheben.

- 1.3 Das in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigte Abwasser muss an der Überwachungsstelle (Endkontrollstelle)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen Nr.	RW	HW
1	Endkontrollstelle	2714903912	2588020	5577004

lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen Nr.	Ostwert nach UTM	Nordwert nach UTM
1	Endkontrollstelle	2714903912	374386	5575971

folgenden Anforderungen genügen:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration [mg/l]	Fracht [kg/t]
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) ^{1) *)}	30,0	
CSB ¹⁾	225,0	0,72
BSB ₅ ¹⁾	10,0	
NH ₄ -N ^{1) **)}	1,0	
N _{gesamt, anorg.} ^{1) **)}	10,0 ³⁾	
P _{gesamt} ¹⁾	0,64	
Eisen ¹⁾	3,0	
AOX ²⁾	0,2	0,001
Fischeigiftigkeit G _{EI} ¹⁾	2	

Erläuterungen:

- 1) **qualifizierte Stichprobe** (Eine qualifizierte Stichprobe ist eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden)
 - 2) **Stichprobe** (einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom)
 - 3) 45 mg/l bei zeitgleichen Stillstand beider Kartonmaschinen begrenzt auf maximal 20 Kalendertage im Jahr
- ^{*)} Der Wert für AFS kann bei Ausfall der Sandflotationsanlage kurzfristig überschritten werden.
^{**)} Einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^\circ \text{C}$ im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage .

1.3.1 Teilstrom A2 – Abwasser aus der Rauchgaswäsche der betrieblichen Fangstoffverbrennungsanlage (REA)

Das aus der Rauchgaswäsche anfallende, vor Vermischung gereinigte Abwasser muss an der Überwachungsstelle

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	RW	HW
2	Teilstrom A2 – Rauchgaswäsche (Einlauf auf BB1)	2714903905	2587990	5576959

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Messstellen-Nr.	Ostwert nach UTM	Nordwert nach UTM
2	Teilstrom A2 – Rauchgaswäsche (Einlauf auf BB1)	2714903905	374354	5575927

folgenden Anforderungen genügen:

Stoffe/Stoffgruppen	Konzentration	
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) ¹⁾	[mg/l]	30,0
Quecksilber ^{1) *)}	[mg/l]	0,054
Cadmium ¹⁾	[mg/l]	0,05
Thallium ¹⁾	[mg/l]	0,05
Arsen ¹⁾	[mg/l]	0,15
Blei ¹⁾	[mg/l]	0,10
Chrom ¹⁾	[mg/l]	0,50
Kupfer ¹⁾	[mg/l]	0,50
Nickel ¹⁾	[mg/l]	0,50
Zink ¹⁾	[mg/l]	1,00
Dioxine und Furane ¹⁾	[ng/l]	0,30

Erläuterungen:

1) **Stichprobe** (einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom)

*) **siehe 6. Besondere Nebenbestimmungen**

- 1.4 Zur Überprüfung der einzuhaltenden Fracht wird diese aus den Konzentrationswerten der jeweiligen Probe und aus dem mit der Probennahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom bestimmt.

- 1.5 Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten.
Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- 1.6 Ein festgelegter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung von § 6 Abs. 3 AbwV auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.
- 1.7 Den festgesetzten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Anlage zu § 3 AbwAG, aufgeführten Analyse- und Messverfahren zugrunde. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) gewährleistet werden.
- 1.8 Weitere Anforderungen:
- Das gereinigte Abwasser muss weitestgehend klar, farblos und geruchlos sein.
 - Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen.
 - Die Temperatur des Abwassers darf 28° C nicht übersteigen.
 - Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M – 115 der Kanalisation fernzuhalten sind.

2. Vorbehalt

Es bleibt vorbehalten, weitergehende Maßnahmen bezüglich der eingeleiteten Wärmefracht entsprechend dem Stand der Technik anzuordnen.

3. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

Sie wird hinsichtlich des Abwasserteilstroms A2 befristet bis zum **30.09.2015**.

4. Plan

Der Erlaubnis liegen die im Bescheid vom 22.10.1999 unter Punkt 4. genannten Unterlagen und Pläne zugrunde. Des Weiteren die Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Brück-Saxler vom Dezember 2009, der M Consult GmbH vom März 2009 jeweils zur Optimierung der Abwasserreinigungsanlage, **sowie die Anträge der Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Mayen mit Schreiben vom 18.12.2013 und E-Mail vom 26.06.2014 und 09.07.2015**. Diese sind Bestandteil des Bescheides.

5. Abwasseranlage

Die ausgelegte Gesamtanlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

- Pufferbehälter
- Wagner-Filter
- Puffer (Dunsch)
- Rechen
- Vorklärbecken
- Pumpwerk 1
- Abwasserrückkühlung 1 (indirekt über Platten-Wärmetauscher-Kreislauf)
- Vorversäuerungsanlage
- Mischbehälter
- Pelletspeicher
- 4 UASB-Anaerob-Reaktoren mit Splitterbox und PV 2
- 4 IC-Anaerob-Reaktoren

- Gasbehälter
- Biogaswäscher (2-stufig)
- 2 Not-Gasfackeln
- Belebungsbecken 001
- Belebungsbecken 01
- Belebungsbecken 1
- Gebläsestation
- Nachklärbecken
- Actiflo-Anlage zur Biowasserrückführung zu den beiden Kartonmaschinen
- Pumpwerk 2
- Sandflotations/-filtrations-Anlage mit Pumpen- und Gebläsehaus
- Abwasserrückkühlung 2 (**Großteil** direkt über Kühlturm **und Teilmenge über Plattenwärmetauscher zur Erwärmung des Frischwassers für die Produktion**)
- Ablaufschacht mit Freispiegelleitung zur Nette
- Betriebsgebäude

6. Besondere Nebenbestimmungen

6.1 *Der Erlaubnisinhaber hat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz bis zum 31.12.2015 genehmigungsreife Planunterlagen für den Bau einer neuen Fangstoffverbrennungsanlage vorzulegen, damit dieser Abwasserteilstrom zukünftig entfallen kann und somit der Eintrag des Schadparameters Quecksilber ins Gewässer vermieden wird.*

6.2 Sowohl der Stillstandzeitpunkt als auch Beginn und Ende der Anfahrphase beider Kartonmaschinen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, WAB Koblenz, anzuzeigen. Im zuvor genannten Zeitraum sind die anfallenden Abwassermengen kontinuierlich zu messen und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

6.3 In Ergänzung zu den Festlegungen unter Punkt 1.3 des Bescheides für den überwachungsrelevanten Schadparameter $N_{\text{ges. anorg.}}$ sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um den regulären Betrieb wieder herzustellen.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage

- 7.1 Bei vorgesehenen Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
- 7.2 Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 7.3 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 7.4 Der Erlaubnisinhaber (Adressat der Zulassung) hat dafür zu sorgen, dass die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften bedient und ein Betriebstagebuch geführt wird, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.
- 7.5 An der Abwasserbehandlungsanlage ist neben einer Ausfertigung der Ausführungsplanung des Erlaubnisbescheides eine ausführliche Betriebsanweisung vorzuhalten, in der u. a. Wartungsintervalle von Anlagenteilen sowie Störfallanweisungen anzugeben sind.
- 7.6 Die ordnungsgemäße Abwasservolumenstrommessung in Abwasserbehandlungsanlagen ist zu gewährleisten (regelmäßige Wartung, Kalibrierung).
- 7.7 Die Sandflotationsanlage ist so zu betreiben, dass die größtmögliche Reduzierung und damit das Eliminationspotenzial ausgeschöpft wird.

8. Eigenüberwachung

- 8.1 Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist gemäß § 61 WHG in Verbindung mit § 57 LWG verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.
- 8.2 Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 8.3 Gemäß § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 57 Landeswassergesetz (LWG) hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Eigenüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.
- 8.4 Über die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.

8.5 Das Abwasser ist an den Überwachungsstellen wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Ort der Probenahme	Parameter	Untersuchungshäufigkeit
Zulauf zur Abwasser-Behandlungsanlage	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert	k
	TOC	k
	BSB ₅	w
	P _{ges}	w
	AFS	wt
	CSB	wt
	AOX	m
Ablauf der Abwasser-Behandlungsanlage (Endkontrollstelle)	Abwasservolumenstrom	k
	pH-Wert/Temperatur	k
	Trübungsmessung	k
	AFS	wt
	BSB ₅	wt
	CSB	wt
	NH ₄ -N	wt
	NO ₃ -N	wt
	P _{ges}	w
	NO ₂ -N	wt
	Fe _{ges}	m
	Sulfat	m
	AOX	2x/m

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

8.5.1 Das Abwasser des Teilstromes A2 – Rauchgaswäsche – ist an der Überwachungsstelle wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Ort der Probenahme	Parameter	Untersuchungshäufigkeit
Einlauf auf BB1	Quecksilber	m
	Cadmium	m
	Thallium	m
	Arsen	m
	Blei	m
	Chrom	m
	Kupfer	m
	Nickel	m
	Zink	m
	Dioxine und Furane	v

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktäglich; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

- 8.6 Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.
- 8.7 Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.
- 8.8 Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der zuständigen Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen (Eigenüberwachungsbericht) bis zum 10. März des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- 8.9 Der Eigenüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der EÜVOA zu gestalten.

- 8.10 Abwasserkanäle und -leitungen sind von dem Betreiber mindestens alle 10 Jahre durch optische Untersuchung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu erfassen.
- 8.11 Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z. B. Reparaturfall, Störfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
- 8.12 Unvorhergesehene Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der SGD Nord, Koblenz anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 8.13 Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der SGD Nord, Koblenz ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- 8.14 Die Kosten von jährlich bis zu 5 staatlichen Überwachungen der Abwasser-einleitung hat gemäß § 94 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.
- 8.15 Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.
- 8.16 Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere WHG, LWG, VAWS) und technischen Regeln (z. B. TRwS 132/1997, TRwS 131/1996) zu beachten

9. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 9.1 Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
- 9.2 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 9.3 Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.
- 9.4 Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

10. Allgemeiner Hinweis

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 103 Abs. 1 WHG bzw. § 128 Abs. 1 LWG verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- EUR geahndet werden.

11. Abwasserabgabe

Der Erlaubnisinhaber (Adressat der Zulassung) hat gemäß §§ 1 und 9 Abs. 1 AbwAG i. V. m. § 1 Abs. 1 LAbwAG für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abwasserabgabe an das Land Rheinland-Pfalz zu entrichten.

12. **Kostenentscheidung**

Der/Die Antragsteller/in trägt die Kosten des Verfahrens.

13. **Kostenfestsetzung**

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren (Berechnungsgrundlage: Zeitaufwand)	1.872,00 EUR
Auslagen (Portokosten)	3,45 EUR

Sie werden festgesetzt auf insgesamt **1.875,45 EUR**

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 Landesgebüh-
rengesetz (LGebG) i. V. m. Ziffer 11.1.2 (Gebührenrahmen von 50,00 Euro bis
3.000,00 Euro) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kosten-
schuldner fällig und sind zu überweisen auf das

Konto der Landesoberkasse
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20 (BIC MALADE51KOB)
Konto-Nr. 72 900 (IBAN DE 45 57050120 00000 72900)

unter Angabe der Kostenummer
2001.32.1.5.740.1480.11111

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder
Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis
ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG
erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die auf-schiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

14. Begründung

Die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG, Polcher Straße 113, 56727 Mayen, hat einen Antrag auf Änderung der bestehenden Erlaubnis vom **30.01.2012, Az. 313-51-137-02/2010 PG**, für die Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von Papier und Pappe in die Nette (Gew. II. Ordnung) beantragt.

Die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG beantragt die Anhebung der Jahresschmutzwassermenge von 2.190.000 m³ auf 2.365.000 m³. Zukünftig soll kein biologisch gereinigtes Abwasser mehr aus der Kühlturmwanne in das Frischwassersystem zurückgeführt werden, weil dieses zu massiven Verkalkungsproblemen an Maschinen geführt hat.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dem Antrag zugestimmt, so dass die Jahresschmutzwassermenge mit vorliegendem Bescheid angepasst wurde.

Des Weiteren beantragt die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung laut Bescheid von 30.01.2012 für den Abwasserteilstrom A2 in Bezug auf den Schadparameter Quecksilber bis zum 31.12.2018.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Antrag nicht zugestimmt werden.

Die durchgeführten Untersuchungen bezüglich der Einhaltung des Grenzwertes haben keinen Zusammenhang zwischen den eingesetzten Altpapiersorten und der Quecksilberkonzentration im Abwasser der Feststoffverbrennungsanlage (REA) ergeben. In der Folge ist anzunehmen,

dass die Mindestanforderung nach der Abwasserverordnung auch zukünftig nicht sicher eingehalten werden kann. Entsprechend den vorgelegten Abwasseranalysen wurde im Mittel ein Wert von 0,054 mg/l Quecksilber in die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet. Dieser Wert liegt über der Mindestanforderung von 0,03 mg/l Quecksilber (lt. Anhang 33 der Abwasserverordnung). Hierin ist die Anforderung an das Abwasser vor Vermischung mit anderem Abwasser für den Parameter Quecksilber gestellt.

Aus hiesiger Sicht ist der Gesamtzeitraum der Ursachenklärung, Planung und Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme – Neubau einer Fangstoffverbrennungsanlage – ohne wirksame Gegenmaßnahmen zu lang. Unabhängig davon wurden der SGD-Nord, Koblenz keine Alternativen zur provisorischen Verbesserung des Einleitwertes für Quecksilber vorgeschlagen.

Der Wert für Quecksilber wurde mit vorliegendem Bescheid bezüglich Zeit und Konzentration neu festgelegt.

Außerdem beantragt die Firma Moritz J. Weig GmbH & Co. KG die Erhöhung des Überwachungswertes für die Schadparameter $N_{\text{ges. anorg.}}$ von 4,8 mg/l auf 10,0 mg/l. Da dieser Grenzwert den Mindestanforderungen nach Anhang 28 der Abwasserverordnung entspricht, kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem Antrag zugestimmt werden, so dass der Überwachungswert mit vorliegendem Bescheid angepasst wurde.

Die Abwässer der Moritz J. Weig GmbH & Co. KG unterliegen den Herkunftsbereichen nach Anhang 28, 31, 33 und 51 der Abwasserverordnung. Die hierin festgelegten Anforderungen wurden bei Erteilung der Erlaubnis berücksichtigt.

Durch diese Erlaubnis wird der Bescheid der Struktur- und Genehmigungs-Direktion Nord Koblenz vom **30.01.2012** mit dem **Az. 313-51-137-02/2010 PG** ersetzt. Der Widerruf und die Neufassung vorgenannter Genehmigung erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit.

Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Die Abwassereinleitung entspricht auch den Anforderungen des § 57 WHG.

Im Verfahren zur Erteilung der Genehmigung wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 6 WHG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Sie beruhen auf den §§ 13 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Koblenz als obere Wasserbehörde auf der Grundlage der §§ 34, 105 und 107 LWG, sowie im § 12 Abs. 1 Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 LGebG.

Die im Bescheid angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3 – 5, 56068 Koblenz
oder

Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Wolfram Gebel

Anlage

Zustellungsurkunde